

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen der Prematic AG (nachfolgend „Prematic“ genannt) verbindlich. Sie gelten, insbesondere auch bei abweichenden Bedingungen des Kunden, ausser Prematic habe jenen Bedingungen ausdrücklich zugestimmt. Vereinbart Prematic mit einem Kunden explizit individuelle Regelungen, die von diesen AGB abweichen, so gehen diese individuellen Regelungen den AGB vor (z.B. abweichende Gewährleistungsbestimmungen).

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Bedingungen davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel, ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

2. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist in erster Linie die Auftragsbestätigung von Prematic massgebend, fehlt eine solche Bestätigung, so ist der Lieferschein von Prematic massgebend. Abweichende oder zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet.

3. Ort der Lieferung, Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Affeltrangen. Die Lieferung erfolgt ab Werk (Märwilerstr. 43, Affeltrangen, Schweiz). Mit der Lieferung ab Werk gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

4. Transport der Lieferung

Prematic verpackt die Lieferung und organisiert deren Transport. Prematic übernimmt dafür aber keinerlei Haftung. Sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Zollformalitäten und Zölle sind vom Kunden zu tragen. Diese Kosten werden von Prematic zusätzlich in Rechnung gestellt. Für die Versicherung der Lieferung vom Zeitpunkt der Lieferung ab Werk ist alleine der Kunde verantwortlich.

5. Zeitpunkt der Lieferung

Die Lieferfristen von Prematic verstehen sich vom Tage der Auftragsbestätigung an bis zum Tag der Versandbereitschaft der Ware ab Werk. Benötigt Prematic zur Ausführung des Auftrags Angaben des Kunden, so kann die Lieferfrist nur eingehalten werden, sofern diese Angaben Prematic im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung vollständig vorliegen. Eine allfällige Verspätung in der Lieferung gibt dem Kunden weder das Recht zum Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz direkter oder indirekter Schäden, mittelbarer Schäden, Folgeschäden, Reflexschäden oder entgangenen Gewinn.

Wünscht der Kunde nachträglich, dass die Lieferung erst später als vereinbart versandt wird, so gehen Nutzen und Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

6. Preise

Massgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Prematic aufgeführten Preise, fehlt eine solche Bestätigung, so sind die Preise des Angebotes massgebend. Diese Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk, exkl. MwSt. und exkl. allfälliger weiterer Steuern, Zölle, Verpackung, Transport, Versicherung, Bewilligungen und Zertifikate. Montage und Inbetriebnahme werden immer als separate Leistung ausgewiesen und verrechnet. Für Aufträge, deren Auslieferung die Frist von 12 Monaten übersteigt, kommt die Gleitpreisformel des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller (VSM / Swissmem) zur Anwendung.

Mit Ausnahme der in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Rabatte dürfen keine weiteren Rabatte, Skonti oder Spesen abgezogen werden. Rückbehalte für allfällige Garantieansprüche sind nicht zulässig. Die Preise in den Angeboten von Prematic sind während 3 Monaten gültig, sofern nichts anderes angegeben ist. Sollte der Kunde bei seiner Bestellung vom Angebot in irgendeiner Form abweichen, so sind die offerierten Preise nicht verbindlich, sondern einzig die in der Auftragsbestätigung von Prematic enthaltenen Preise.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Kunden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil von Prematic ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Ist nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung in CHF und innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen.

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so ist er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an in Verzug und hat Verzugszinsen von 5 % p.a. zu bezahlen. Die Verrechnung von Mahngebühren und der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt Prematic Eigentümerin der gesamten Lieferung. Der Käufer ermächtigt hiermit Prematic unwiderruflich, den Eigentumsvorbehalt jederzeit im amtlichen Register eintragen zu lassen. Der Kunde hat bei der Eintragung mitzuwirken und hat Prematic unverzüglich zu orientieren, wenn er oder die Ware das Domizil wechselt. Er hat während der Dauer der Eintragung für den sicheren und funktionsfähigen Zustand der Lieferung zu sorgen und diese entsprechend zu versichern.

9. Gewährleistung (Garantie)

Prematic gewährleistet, dass die Lieferung den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen entspricht und die dort genannten Leistungen erbringt. Beanstandungen haben sofort, d.h. spätestens innert 7 Tagen nach Erhalt der Lieferung zu erfolgen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung. Danach ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Eine allfällige Abnahme der Lieferung durch den Käufer ist für den Beginn der Gewährleistungsfrist nicht massgebend.

Sollten während der Gewährleistungsfrist an der Lieferung oder Teilen davon Mängel auftreten, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferung beeinträchtigen, so hat der Kunde Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Teile der Lieferung. Es steht im alleinigen Ermessen von Prematic, ob mangelhafte Teile repariert oder ersetzt werden. Als Mängel im Sinne dieser Bestimmung gelten einzig Schäden, die auf Konstruktions-, Verarbeitungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen, d.h. der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, den Vertrag zu wandeln, einen Minderwert zu verlangen oder Schadenersatz geltend zu machen.

Das mangelhafte Produkt ist Prematic immer komplett zuzustellen, nicht nur einzelne Teile davon. Die Kosten für die Lieferung gehen zu Lasten des Kunden.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen:

- wenn die Montagevorschriften von Prematic und/oder die Betriebsanleitung von Prematic nicht vollumfänglich eingehalten werden.
- wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Prematic an der Lieferung selbst Veränderungen oder Reparaturen vornehmen.
- bei Mängeln aufgrund natürlichen Verschleisses.
- bei Mängeln aufgrund unsachgemässer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung
- bei Mängeln, die aufgrund höherer Gewalt oder besonderer äusserer Einflüsse entstehen.

10. Haftung

Wegen Verletzung anderer vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten haftet Prematic ausschliesslich für den nachgewiesenen, direkten Schaden, sofern dieser von Prematic absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist. Für leichte Fahrlässigkeit übernimmt Prematic keinerlei Haftung. Prematic haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Reflexschäden oder entgangenen Gewinn.

11. Technische Unterlagen und Geheimhaltung

Prematic behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor. Der Kunde anerkennt diese Rechte, insbesondere die Immaterialgüterrechte und das Know-how von Prematic. Sämtliche Rechte verbleiben bei Prematic. Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Zusammenhang mit der Lieferung erhält, geheim zu halten und insbesondere keine Zeichnungen, Pläne, Angebotstexte, Montagevorschriften, Betriebsanleitungen usw. Drittpersonen zugänglich zu machen, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind. Bei Verletzung dieser Bestimmungen ist der Kunde gegenüber Prematic und allfälligen Dritten zu Schadenersatz verpflichtet.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist Affeltrangen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-9556 Affeltrangen.

PREMATIC AG, CH-9556 Affeltrangen, Januar 2013